

Rocco Julia

HAUFE

Crashkurs GmbH-Recht

Rechte, Pflichten und Haftung kompakt erklärt



Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem Sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

Crashkurs GmbH-Recht

Rocco Jula

Crashkurs GmbH-Recht

Rechte, Pflichten und Haftung kompakt erklärt

1. Auflage

Haufe

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Print:	ISBN 978-3-648-20047-6	Bestell-Nr. 17224-0001
ePub:	ISBN 978-3-648-20048-3	Bestell-Nr. 17224-0100
ePDF:	ISBN 978-3-648-20049-0	Bestell-Nr. 17224-0150

Rocco Jula

Crashkurs GmbH-Recht

1. Auflage, Juli 2026

© 2026 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg
www.haufe.de | info@haufe.de

Bildnachweis (Cover): © ilkercelik, iStock

Produktmanagement: Dipl.-Kfm. Kathrin Menzel-Salpietro
Lektorat: Hans-Jörg Knabel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Der Verlag behält sich auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Buches, online zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

Inhaltsverzeichnis

1	Überlegungen vor der Gründung der GmbH	9
1.1	Wahl der Rechtsform der GmbH	9
1.2	Wahl der Rechtsform der GmbH am Beispiel der Einpersonen-GmbH	10
1.3	Wahl der Rechtsform der GmbH am Beispiel der Mehrpersonen-GmbH	13
2	Struktur der GmbH	17
3	Gründung der GmbH	19
3.1	GmbH in Gründung	19
3.2	Vorgründungsgesellschaft	20
4	Gestaltung des Gesellschaftsvertrags der GmbH	23
4.1	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	23
4.2	§ 2 Unternehmensgegenstand	24
4.3	§ 3 Stammkapital/Stammeinlagen	25
4.4	§ 4 Vertretung/Geschäftsführung	25
4.5	§ 5 Gesellschafterversammlung/Beschlüsse	28
4.6	§ 6 Einziehung, Ausschluss und Kaduzierung	33
4.7	§ 7 Kündigung des Gesellschafters	35
4.8	§ 8 Veräußerung/Belastung von Geschäftsanteilen	37
4.9	§ 9 Tod eines Gesellschafters	39
4.10	§ 10 Abfindung	40
4.11	§ 11 Geschäftsjahr, Ergebnisverwendung, disquotale Einlagen	43
4.12	§ 12 Sonderpflichten und Sonderrechte	45
4.13	§ 13 Wettbewerbsverbot des Gesellschafters	46
4.14	§ 14 Beirat	49
4.15	§ 15 Bekanntmachungen	51
4.16	§ 16 Schiedsvereinbarung	51
4.17	§ 17 Gründungsaufwand	52
4.18	§ 18 Salvatorische Klausel	53
5	Der Geschäftsführer	55
5.1	Auswahl und Bestellung	55
5.2	Abschluss und Inhalt des Anstellungsvertrags	56
5.2.1	§ 1 Grundlagen	57
5.2.2	§ 2 Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis	58
5.2.3	§ 3 Ressorts und genehmigungspflichtige Geschäfte	59

5.2.4	§ 4 Abschluss von Geschäften mit sich selbst oder als Vertreter von Dritten – bei Bedarf –	60
5.2.5	§ 5 Arbeitszeit/Nebentätigkeiten	61
5.2.6	§ 6 Pflichten und Verantwortlichkeit des Geschäftsführers	62
5.2.7	§ 6a Besondere Vereinbarungen zur Verantwortlichkeit des Geschäftsführers ...	62
5.2.8	§ 7 Vergütung	66
5.2.9	§ 8 Anpassung der Vergütung – bei Bedarf –	67
5.2.10	§ 9 Fortzahlung der Vergütung	69
5.2.11	§ 10 Urlaub	70
5.2.12	§ 11 Geheimhaltung	71
5.2.13	§ 12 Sonderleistungen, Versicherungen, Versorgung – bei Bedarf –	71
5.2.14	§ 13 Wettbewerbsverbot	73
5.2.15	§ 14 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot – bei Bedarf –	74
5.2.16	§ 15 Erfindungen/Rechte an Software – bei Bedarf –	77
5.2.17	§ 16 Kündigung und Beendigung	77
5.2.18	§ 17 Pflichten bei Beendigung	78
5.2.19	§ 18 Schlussbestimmungen	79
5.3	Aufgaben des Geschäftsführers	79
5.3.1	Überblick	79
5.3.2	Leitungsaufgabe des Geschäftsführers	80
5.3.3	Pflichten im Rahmen der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung	82
5.3.4	Pflichten gegenüber der GmbH	86
5.4	Haftung und Strafbarkeit des Geschäftsführers	93
5.4.1	Überblick	93
5.4.2	Innenhaftung insbesondere aus § 43 GmbHG	96
5.4.3	Außenhaftung des Geschäftsführers aus Delikt	100
5.4.4	Haftungsrisiken des Geschäftsführers in der Krise	104
5.4.5	Risiken der Geschäftsführertätigkeit im Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts	110
5.5	Versicherungsschutz für den GmbH-Geschäftsführer	112
5.5.1	D&O-Versicherung	112
5.5.2	Rechtsschutzversicherungsschutz	115
5.6	Beendigung der Geschäftsführerstellung	117
5.6.1	Abberufung und Niederlegung	117
5.6.2	Befristung oder Kündigung	119
5.6.3	Ordentliche oder fristlose Kündigung durch die GmbH	119
5.6.4	Ordentliche oder fristlose Kündigung durch den Geschäftsführer	120
6	Der Gesellschafter	123
6.1	Rechte	123
6.2	Pflichten	126
6.3	Haftung	127

7	Die Gesellschafterversammlung	131
7.1	Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung	131
7.2	Einzelheiten der Gesellschafterversammlung	132
8	Der Aufsichtsrat	135
8.1	Grundlagen	135
8.2	Aufgaben	135
8.3	Haftung der Aufsichtsratsmitglieder	137
9	Satzungs- und strukturändernde Maßnahmen bei der GmbH	139
10	Wechsel, Änderungen bei den Gesellschaftern, Verkauf des Betriebs	141
10.1	Überblick	141
10.2	Aufnahme und Ausschluss/Ausscheiden von Gesellschaftern, Wechsel von Gesellschaftern	141
10.3	Kauf der Anteile oder des Handelsgeschäfts (Share-Deals und Asset Deals)	143
11	Auflösung/Liquidation der Gesellschaft	147
12	Besteuerung der GmbH	151
	Stichwortverzeichnis	153

1 Überlegungen vor der Gründung der GmbH

1.1 Wahl der Rechtsform der GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist seit ihrer Einführung im Jahre 1892 sehr schnell zur beliebtesten Rechtsform avanciert. Das gilt bis heute. Nach Schätzungen weisen aktuell über eine Million Gesellschaften in Deutschland die Rechtsform der GmbH auf. Der Grund dafür sind die zahlreichen Vorteile, die diese Rechtsform für die Gesellschafter bietet.

An erster Stelle steht meist der **Ausschluss der persönlichen Haftung** der Gesellschafter. Diese haften grundsätzlich nicht für Schulden der GmbH. Hinzu kommt die einfache Struktur der GmbH. Man benötigt nur zwei Organe, nämlich die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können den Gang der Geschäfte durch ihre Beschlüsse bei Bedarf bis ins Detail bestimmen. Dies ist bei der Aktiengesellschaft (AG) ganz anders. Hier leitet der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Die Einflussmöglichkeiten der Aktionäre über die Hauptversammlung sind sehr gering.

Attraktiv ist die GmbH auch wegen der sogenannten **Satzungssouveränität**. Dies bedeutet, dass die Gesellschafter über den Gesellschaftsvertrag (Satzung) die Organisationsverfassung der GmbH nach ihren individuellen Bedürfnissen ausgestalten können. Dabei handelt es sich um einen weiteren wichtigen Unterschied zur AG, bei der das Prinzip der formellen Satzungsstrenge gilt. Abweichungen von der Satzung sind hier nur zulässig, wenn sie vom Gesetz vorgesehen sind.

Auch hinsichtlich der Organisationsstruktur ist die AG gegenüber der GmbH im Nachteil, was den »Aufwand« anbelangt. Bei der AG ist zwingend ein Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern zu installieren, was zwangsläufig die Entscheidungsprozesse formalisiert.

Die GmbH hat allerdings auch Nachteile. Diese liegen vor allem in den Formalien, die bei der Gründung und bei Änderungen der Satzung, d. h. des Gesellschaftsvertrags, einzuhalten sind. So kann eine GmbH nur vor einem Notar errichtet werden. Auch jede Änderung des Gesellschaftsvertrags bedarf der notariellen Beurkundung. Zudem können GmbH-Anteile nur in notarieller Form abgetreten werden.

Diese Nachteile führen allerdings in der Praxis nicht dazu, dass Gründer von der Wahl der Rechtsform der GmbH absehen. Dies liegt auch daran, dass eine einmal beschlossene Satzung nur selten geändert werden muss und Anteilseignerwechsel nur selten vorkommen.

Weitere Vorteile ergeben sich daraus, dass Gesellschafter in der GmbH aktiv mitarbeiten können, etwa als Geschäftsführer oder unterhalb der Geschäftsführungsebene als

Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter, gegebenenfalls auch nur als Arbeitnehmer ohne jegliche Vollmachten.

Beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer erfolgt die Mitarbeit meist sozialversicherungsfrei, beim Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer dagegen sozialversicherungspflichtig. Dies kann je nach persönlicher Situation sogar gewünscht sein, zum Beispiel wenn der mitarbeitende Gesellschafter weiterhin gesetzlich krankenversichert bleiben möchte, weil seine Angehörigen dort beitragsfrei mitversichert sind.

Die GmbH bietet Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung, etwa durch Pensionszusagen für mitarbeitende Gesellschafter. Die damit verbundenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorteile sind bei Personengesellschaften nicht in gleicher Weise umsetzbar.

1.2 Wahl der Rechtsform der GmbH am Beispiel der Einpersonen-GmbH

Beispiel: Der Sprung in die Selbstständigkeit

Carl Coulomb (C) ist Elektrotechnikermeister. Er hat vor fünf Jahren seine Meisterprüfung absolviert und arbeitet seitdem in einem mittelständischen Betrieb. Da er dort für sich keine Perspektive sieht, möchte er sich selbstständig machen und einen eigenen Betrieb gründen. Sein bisheriger Arbeitgeber wird hiervon – davon geht C aus – nicht begeistert sein. C beabsichtigt zudem, einige größere Kunden mit laufenden Wartungsverträgen abzuwerben. Zu den lukrativen Kunden gehören Wohnungsbaugesellschaften mit erheblichem Wohnungsbestand, für die der bisherige Arbeitgeber alle Leistungen im Bereich Elektrik übernimmt.

C überlegt, ob er zunächst als Einzelkaufmann startet oder gleich eine Gesellschaft gründet. In beiden Fällen ist sein Gewerbe anzumelden und es ist die Eintragung in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer herbeizuführen. Der Einzelkaufmann ist für C interessant, weil er als solcher seine Jahresabschlüsse nicht hinterlegen oder offenlegen muss. Dritte erhalten daher keinen unmittelbaren Einblick in seine Geschäftsverhältnisse. Auch müsste er für seine Einnahmen keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Vor allem muss C bei der einzelkaufmännischen Unternehmung weniger Formalien einhalten. Die Gründung kann völlig formfrei auf der »grünen Wiese« geschehen und mit sich selbst muss und kann C keinen Vertrag abschließen. C müsste sein Gewerbe nur beim zuständigen Amt anzeigen, die Aufnahme der Geschäftstätigkeit bei seinem zuständigen Finanzamt anmelden und sich in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer eintragen lassen. Bei der GmbH müsste C zunächst die Satzung festlegen, einen Notar aufsuchen und die Gesellschaft dort errichten. Anschließend müsste er die Eintragung beim Handelsregister anmelden. Außerdem erfährt C, dass er bei der GmbH mindestens ein Stammkapital von 25.000 € braucht, wobei er 12.500 € sofort einzahlen muss.

Als C dann aber hört, dass er bei der Unternehmung unbeschränkt persönlich für alle Verbindlichkeiten haftet, gerät er doch ins Nachdenken. Er erinnert sich an einen großen Haftungsfall,

den sein bisheriger Arbeitgeber verkraften musste. Dieser hatte die komplette Elektroinstallation für ein Neubauvorhaben übernommen, jedoch mangelhaft ausgeführt. Durch die Nachbesserungs- und Gewährleistungsarbeiten in rund 200 Wohneinheiten entstand ein existenzieller Schaden. Der Betriebshaftpflichtversicherer hat den Schaden nicht übernommen, da Pfusch am Bau nicht versichert ist, und die Nachbesserungen folglich nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind. Von einem befreundeten Elektrotechnikermeister hört er zudem von einem Brandschaden, der infolge mangelhafter Elektroinstallation entstanden ist und für den sein Bekannter nunmehr in Millionenhöhe haften soll. Auch der Bekannte unterhielt eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die vereinbarte Deckungssumme war jedoch zu gering, sodass ihm nun das »existenzielle Aus« droht, falls die Haftung eintreten sollte. Dann wäre ein Insolvenzverfahren über das Vermögen seines Bekannten unausweichlich, was am Ende auch die Verwertung seines Eigenheims bedeuten würde.

Ein weiterer Beweggrund, der dann auch den Ausschlag zur Gründung einer GmbH gegeben hat, war, dass der beste Geselle seines bisherigen Arbeitgebers, mit dem C bereits zahlreiche Aufträge ausgeführt hat, gern mitkommen würde. Gegebenenfalls würde er dies jedoch erst tun, wenn C ihn tatsächlich braucht. Der Geselle möchte aber dann auch an dem Unternehmen von C beteiligt werden, was auch dem Willen von C entspricht, da er den sehr guten Gesellen gern an sich binden möchte. Bei der GmbH lässt sich eine solche Beteiligung sehr gut realisieren. Bei der Einzelunternehmung müsste er diese zu einer Personengesellschaft machen, um den Gesellen beteiligen zu können; den Gesellen schreckt aber die persönliche Haftung ab, die bei einer Personengesellschaft grundsätzlich besteht.

Daher entschließt sich C doch zur Gründung einer GmbH. Zuvor hatte er allerdings noch überlegt, ob er eine sogenannte Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG) gründen soll, die nur ein Stammkapital von einem Euro aufweisen muss. Da die UG im Handwerksbereich kritisch gesehen wird und man ihr mangelnde Leistungsfähigkeit zuschreibt, was die Auftragsbeschaffung erschweren kann, nimmt C von der Gründung einer UG Abstand und entscheidet sich für eine GmbH.

Für C besonders überzeugend ist die Argumentation, dass er bei der GmbH neue Gesellschafter ohne Weiteres aufnehmen kann. Neben dem Gesellen würde er gern auch einen Investor als Gesellschafter aufnehmen, der dazu bereit sein müsste, einen erheblichen Geldbetrag in einer Größenordnung von ca. 500.000 € aufzubringen. Mit einem solchen Geldbetrag könnte C ein Betriebsgebäude herrichten, also einen repräsentativen Firmensitz einrichten und Kundendienstfahrzeuge anschaffen. C hat sich auch hier noch nicht entschieden, ob er sofort einen Investor sucht oder erst einmal die GmbH gründet, klein anfängt und die Expansion erst in Angriff nimmt, wenn sich nachhaltige Umsätze einstellen. In diesem Fall könnte sich der Investor im Rahmen einer Kapitalerhöhung an seiner GmbH beteiligen. C würde den Investor mit 20% beteiligen, wobei der größte Teil der Investition als Aufgeld in die Kapitalrücklage fließen könnte.

Dies ist aber erst einmal Zukunftsmusik. Um sich alle Optionen offenzuhalten, gründet C die GmbH zunächst als sogenannte Einpersonen-GmbH. Er sucht einen Notar auf und lässt von diesem die Satzung entwerfen. Bei der Frage nach der Firma, also dem Namen der GmbH, wählt er seinen eigenen Namen und nennt die GmbH Carl Coulomb Elektro-GmbH. Die GmbH wird notariell errichtet. C eröffnet ein Bankkonto, zahlt die Mindesteinlage von 12.500 € ein und meldet die Gesellschaft über den Notar beim Handelsregister an. Schon nach drei Wochen wird die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen.

Kriterium	GmbH	Einzelunternehmen
Haftung	Keine Haftung der Gesellschafter Eingeschränkte Haftung des Geschäftsführers (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Krise)	Volle unbeschränkte persönliche Haftung des Inhabers mit seinem Privatvermögen
Betriebliche Altersvorsorge	Steueroptimierte Altersvorsorge für mitarbeitende Gesellschafter möglich	Nicht vorgesehen (kein Betriebsausgabenabzug, keine Rückstellungsbildung)
Sozialversicherungspflicht	Mitarbeitender Gesellschafter ist sozialversicherungsfrei, sofern er beherrschender Gesellschafter ist oder zumindest über eine sog. Sperrminorität verfügt	Keine Sozialversicherungspflicht
Formalien	Notarielle Errichtung Notarielle Anteilsübertragung Weitere zahlreiche Formalien	Grundsätzlich keine
Unternehmensnachfolge	Gestaltungsspielräume	Problematisch wegen der persönlichen Haftung der Nachfolger
Steuern	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; Abgeltungssteuer oder Teileinkünfteverfahren für ausgeschüttete Dividenden	Einkommensteuer und Gewerbesteuer (Freibeträge/Anrechnung)
Offenlegung	Offenlegungspflichten	Grundsätzlich keine
Unternehmerische Mitbestimmung	Ab 500 Arbeitnehmern zwingend Beteiligung im Aufsichtsrat	keine

Abb. 1: Vergleich Einzelunternehmer und GmbH

Eine GmbH eignet sich als Rechtsform sowohl für eine Person als auch für mehrere Gründer.

1.3 Wahl der Rechtsform der GmbH am Beispiel der Mehrpersonen-GmbH

Beispiel: Adrian und Bella

Adrian Artevent (A) und Bella Blixen (B) beabsichtigen, ein insolvent gegangenes Hotel über einen Pachtvertrag vom Gebäudeeigentümer zu pachten. A hat als Hotelkaufmann in dem 300-Betten-Haus mit Tagungs- und Veranstaltungszentrum seit seiner Ausbildung gearbeitet. B ist Betriebswirtin. Sie war jahrelang als Controllerin für einen Industriebetrieb tätig. Die beiden möchten ein neues Konzept umsetzen und das Hotel von Grund auf sanieren. A und B möchten beide in Vollzeit im Hotelbetrieb mitarbeiten. B soll sich um Finanzen, Rechnungswesen, Controlling sowie alle Rechtsfragen und Versicherungen kümmern. Dies umfasst auch die komplette Buchhaltung. Außerdem wird B den Einkauf übernehmen.

A soll die übrigen Ressorts verantworten, insbesondere Personal und die Organisation des laufenden Betriebs vom Restaurant bis zum Hotelbereich. Auch für das Marketing und den Vertrieb wird A zuständig. B wird sich allerdings um die Anbindung an die Buchungsportale kümmern, über die die Kunden ihre Zimmer buchen. Außerdem übernimmt sie die Verantwortung für die gesamte IT-Infrastruktur.

Die Mutter von A, die ein kleines Vermögen geerbt hat, würde sich gern mit einer Million Euro beteiligen. B möchte sich aber nicht unter 50% beteiligen, auch weil sie sozialversicherungsfrei mitarbeiten möchte. Die Mutter wird sich daher nur als stille Gesellschafterin an der GmbH beteiligen. Sie ist fortan mit 25% am Gewinn beteiligt, wird aber nicht Gesellschafterin der GmbH. Daher gehen nur A und B zum Notar und errichten die GmbH. Zuvor haben sie bereits den Gesellschaftsvertrag und ihre Geschäftsführer-Dienstverträge einschließlich der Aufgabenverteilung ausgehandelt. Grundsätzlich werden A und B gleichberechtigt an der GmbH beteiligt; sie erhalten auch dieselben Konditionen im Hinblick auf ihre Geschäftsführertätigkeit.

Die GmbH wird errichtet. Sie ist jetzt eine sogenannte GmbH in Gründung (GmbH i. G.). A und B werden in der Gesellschafterversammlung jeweils zu einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern bestellt. Auch dem Abschluss der Geschäftsführer-Dienstverträge wird zugestimmt. A und B richten sodann ein Bankkonto ein und zahlen jeweils die von ihnen übernommene Stammeinlage in Höhe von jeweils 12.500 € ein. Mit der Mutter von A schließt die errichtete Gesellschaft einen Vertrag über eine stille Beteiligung. Die Mutter zahlt sodann 1 Mio. € ebenfalls auf das Bankkonto der GmbH i. G. ein.

A und B melden die GmbH über den Notar beim zuständigen Amtsgericht zur Handelsregistereintragung an. Die GmbH wird drei Wochen später im Handelsregister unter dem Namen »Adrian Bella Hotel GmbH« eingetragen.

Nach einigen Jahren hat sich das Hotel einen festen Platz in der Hotellandschaft der Stadt erobert. Nach zehn Jahren Mitarbeit in der GmbH als jeweils gleichberechtigte Geschäftsführer möchten sich A und B eine Altersversorgung zusagen. Sie beschließen daher als Gesellschafterversammlung einstimmig beiden Geschäftsführern, also jeweils sich selbst, eine Pension einzuräumen. Die Einzelheiten werden durch einen Versorgungsvertrag zwischen der GmbH und den beiden Geschäftsführern ausgearbeitet. Danach erhalten die beiden Geschäftsführer für jedes Jahr der Mitarbeit in der GmbH 2% der zuletzt bezogenen Vergütung, maximal jedoch 40%.

Zur Absicherung des Insolvenzrisikos schließt die GmbH Lebensversicherungen ab, sogenannte Rückdeckungsversicherungen. Diese sollen die Erfüllung der Pensionszusagen sicherstellen. Diese Lösung kann steuerrechtlich attraktiv sein. Die Prämien für die Rückdeckungsversicherung sind abzugsfähige Betriebsausgaben. Die beiden Pensionszusagen verpflichten die GmbH zur Bildung einer Pensionsrückstellung. Diese bietet ebenfalls steuerrechtliche Vorteile. Während der Anwartschaftsphase werden bei den beiden Geschäftsführern keinerlei steuerliche Folgen ausgelöst. Sobald die Renten im Alter zufließen, sind diese auch von den beiden zu versteuern. Die Pensionszusagen können durch Leistungen bei Berufsunfähigkeit oder im Todesfall ergänzt werden, etwa durch Hinterbliebenenleistungen.

Abschließend folgt ein Vergleich der in Betracht kommenden Rechtsformen mit ihren Vor- und Nachteilen.

Rechtsform	Haftung der Anteilseigner	Organisation/Struktur	Formalitäten
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bzw. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) UG	grundsätzlich keine	Satzungssouveränität, weitgehende Gestaltungsfreiheit; Gesellschafterversammlung als Machtzentrum, Steuerung der Geschäftsführung	notarielle Form bei Abschluss/Änderung des Gesellschaftsvertrags und bei Anteilsübertragung; Handelsregistereintragung ist Pflicht
Aktiengesellschaft (AG)	grundsätzlich keine	Vorstand leitet unter eigener Verantwortung, Aufsichtsrat kontrolliert, Hauptversammlung hat nur geringe Einflussmöglichkeiten	notarielle Form bei Abschluss/Änderung der Satzung; Handelsregistereintragung ist Pflicht, aber formfreie Übertragung der Aktien möglich
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	unmittelbar, persönlich und unbeschränkt	weitgehende Gestaltungsfreiheit	keine Formvorschriften; Handelsregistereintragung ist Pflicht
Kommanditgesellschaft (KG)	je nach Gesellschafter; Komplementär: unbeschränkt; Kommanditist: beschränkt, soweit Einlage nicht geleistet ausnahmsweise unbeschränkt	weitgehende Gestaltungsfreiheit, Differenzierung der Rechte und Pflichten zwischen den Komplementären und den Kommanditisten	keine Formvorschriften; Handelsregistereintragung ist Pflicht